

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung im Zusammenhang  
mit Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße  
(PoIVO Stadion an der Gellertstraße)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und -zeit
- § 2 Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter
- § 3 Verhaltensregeln für Besucher
- § 4 Sonstige Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Schlussbestimmungen

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang  
mit Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße  
(PoIVO Stadion an der Gellertstraße)**

Auf der Grundlage der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 15.06.2016 mit Beschluss B-130/2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und –zeit**

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des Stadions an der Gellertstraße. Dieser Bereich umfasst das gesamte umfriedete Gelände des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb nachfolgend beschriebenen Gebietes:

- Forststraße von der Zietenstraße bis Schwarzer Weg
- Verbindungsweg (Schwarzer Weg) von der Forststraße bis Heinrich-Schütz-Straße
- Heinrich-Schütz-Straße vom Schwarzen Weg bis zur Zietenstraße
- Zietenstraße von Heinrich-Schütz-Straße bis Forststraße.

Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

Sie gilt nicht in den VIP-Räumen und Mannschaftsbereichen, in den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereichen sowie in gastronomischen Einrichtungen und in Handelseinrichtungen.

(2) Diese Polizeiverordnung gilt nur für die öffentliche Austragung von Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße in der Zeit von zwei Stunden vor planmäßigem Spielbeginn bis zwei Stunden nach Beendigung des Spieles.

**§ 2**

**Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

(1) Der Veranstalter hat die beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen gegenüber der Ortspolizeibehörde, spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Ist eine Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, so gilt der gastgebende Verein als Veranstalter im Sinne dieser Polizeiverordnung.

(2) Der Veranstalter hat innerhalb des umfriedeten Geländes des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 vom Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ausgenommen sind, während des in § 1 Abs. 2 normierten Geltungszeitraumes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern.

### 32.110

(3) Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 zählt insbesondere die Pflicht des Veranstalters rechtzeitig vor dem Spiel eine Sicherheitsberatung mit Ordnungsbehörden und –diensten durchzuführen, sowie während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung einen Ordnerdienst zu stellen. Der Veranstalter gewährleistet die Volljährigkeit und die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordner. Er gewährleistet ferner eine im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fußballspiel für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential ausreichende Anzahl von Ordnern. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte befreit den Veranstalter nur dann von der Pflicht, die Zuverlässigkeit der einzelnen Ordner zu gewährleisten, wenn diese Dritten Sicherheitsfirmen sind, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Auch bei Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine ausreichende Anzahl von Ordnern zum Einsatz kommt. Die Ordner müssen als solche für jedermann deutlich erkennbar sein, z. B. durch entsprechende Kleidungsstücke bzw. Beschriftung der Kleidung.

(4) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum Stadion gewährt wird. Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich innerhalb des Stadions an gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen beteiligen werden sowie für Personen, denen vom Veranstalter gemäß seinem Hausrecht ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen, sind vom Veranstalter mit einem Stadionverbot auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum zu belegen und des Stadions zu verweisen.

(5) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle ferner sicherzustellen, dass Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in den umfriedeten Bereich eingebracht werden dürfen. Dies betrifft insbesondere

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosens, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder Gesundheit gefährdende oder schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände,
- g) Fahnen-, Transparent- bzw. Doppelhalterstangen, die länger als 1,50 Meter und dicker als drei Zentimeter sind,
- h) Laserpointer.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von:

- a) alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art,
- b) Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen,
- c) mechanisch bzw. pneumatisch betriebene Lärminstrumente, es sei denn die vorherige Zustimmung des Veranstalters ist erfolgt

unterbunden wird.

### § 3 Verhaltensregeln im Geltungsbereich

(1) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden.

(2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen im Stadion oder in den an das Stadion angrenzenden Bereichen, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

(3) Dem Ordnerdienst ist beim Betreten des umfriedeten Bereiches seine Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(4) Die Besucher sind verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnerdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(5) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

(6) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(7) Für die Besucher gelten folgende Verbote:

1. Das Tragen, Zeigen oder Mitführen von strafrechtlich relevanten Symbolen (z. B. Hakenkreuz) und Gesten (z. B. Hitlergruß) sowie Symbolen, Zeichen, Aufnäher, Aufkleber, Aufdrucke, Schriftzüge, Abbildungen und Parolen die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, extremistischen Einstellung oder anderweitige Beleidigungen hervorrufen könnten,
2. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
3. Den Geltungsbereich dieser Verordnung unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten, sich an Schädigungshandlungen zu beteiligen oder das Stadion zu betreten, obwohl ein Stadionverbot gilt,
4. Stadionbereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
5. mit Gegenständen zu werfen,
6. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschleßen,
7. Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 5 in den Geltungsbereich dieser Verordnung einzubringen,
8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.

**§ 4  
Sonstige Verbote**

Verboten ist es im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions alkoholische Getränke zu verkaufen, auszuschenken, zu verabreichen, anderweitig mit ihnen zu handeln oder zu konsumieren.

**§ 5  
Ausnahmen**

Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall von den Vorschriften §§ 2, 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 keinen Ordnerdienst einsetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Ordner einsetzt, die nicht volljährig sind oder nicht über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 Ordner einsetzt, die nicht als solche erkennbar sind,
6. entgegen § 2 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass den dort genannten Personen kein Einlass gewährt wird,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 im Rahmen der Einlasskontrolle nicht ausreichend sicherstellt, dass Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 nicht in das Stadion eingebracht werden,
8. entgegen § 3 Abs. 1 sich im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden,
9. entgegen § 3 Abs. 6 Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes sowie des Stadionsprechers nicht Folge leistet,
10. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 7 handelt.
11. entgegen § 4 außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions, aber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung, alkoholische Getränke verkauft, auschenkt, verabreicht, anderweitig mit ihnen handelt oder konsumiert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeldvorschriften und strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 7 Schlussbestimmungen

Anderweitige Gesetze und Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße (PoIVO Stadion an der Gellertstraße) vom 22.10.2008 (Beschluss des Stadtrates vom 15.10.2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/2008) außer Kraft.

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

---

### Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße (PoIVO Stadion an der Gellertstraße)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Verordnung	15.10.08	22.10.08	29.10.08	30.10.08	Nr. 43/08	85.
Verordnung	15.06.16	22.06.16	29.06.16	30.06.16	Nr. 26/16	120.